



Neufassung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am **10.10.2017** aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), und **§ 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)**, zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende Neufassung der Hundesteuersatzung vom 22.09.2000, in Kraft getreten am 01.10.2000, geändert durch Satzungen vom 13.02.2003, 11.10.2005 und 03.02.2006, beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Düsseldorf.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin oder der Hundehalter.
Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung in ihren beziehungsweise seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen abgegeben wird.
- (4) Als Hundehalterin oder Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie beziehungsweise er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Alle im Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Die Besteuerung aller Hunde eines Haushaltes wird daher über eine gemeinsame Veranlagung vorgenommen.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin, einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - ein Hund gehalten wird, 96,00 EUR,
 - zwei Hunde gehalten werden, je Hund 150,00 EUR,
 - drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 180,00 EUR.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde im Sinne des § 3 Landeshundegesetz Nordrhein-

Westfalen (NRW) oder Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW,

- 600,00 EUR, wenn ein solcher Hund gehalten wird,
- 900,00 EUR pro Hund, wenn zwei solcher Hunde gehalten werden,
- 1.200,00 EUR pro Hund, wenn drei oder mehr solcher Hunde gehalten werden,
- 750,00 EUR, wenn ein solcher Hund gemeinsam mit einem oder mehreren Hunden nach Abs. 1 gehalten wird,
- 1.050,00 EUR pro Hund nach Abs. 2, wenn zwei oder mehrere solcher Hunde gemeinsam mit einem oder mehreren Hunden nach Abs. 1 gehalten werden.

Halterinnen und Haltern gefährlicher Hunde oder von Hunden bestimmter Rassen wird für diese und andere Hunde grundsätzlich keine Befreiung oder Ermäßigung gewährt.

(3) Gefährliche Hunde sind:

- a) Nach § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW:
 - American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
 - Pittbull Terrier
 - Staffordshire Bullterriersowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.
- b) Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW festgestellt worden ist.

(4) Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW sind:

Alano
American Bulldog
Bullmastiff
Dogo Argentino
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Rottweiler
Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

- (5) Soweit für Hunde im Sinne der Abs. 3 und 4 durch die zuständige Ordnungsbehörde eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW bzw. § 10 Landeshundegesetz NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW erteilt wurde, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.

Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgt für die Zeit der Befreiung, frühestens aber ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Steueramt eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung dem Steueramt vorgelegt wird. Im begründeten Einzelfall kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

- (6) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen.

§ 4 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Blindenführhunden
2. Hunden, die für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unbedingt notwendig sind und ausschließlich dazu dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht und höchstens für zwei Hunde gewährt werden.
3. Hunden, die als Rettungshunde verwendet werden oder den öffentlichen und privaten Ret-

tungs- und Hilfsorganisationen dafür zur Verfügung stehen und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferinnen oder Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

4. Hunden, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.
5. Hunden, die aus dem Tierheim in Düsseldorf-Rath, Rüdigerstraße 1 in 40472 Düsseldorf, erstmalig durch die Halterin in ihren beziehungsweise den Halter in seinen Haushalt aufgenommen wurden. Die Befreiung gilt jedoch nur für die ersten zwölf Monate.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde – höchstens zwei –, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebautem Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Absatz 1 zu ermäßigen.
- (3) Wenn alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Hundehalterinnen oder Hundehalter (§ 1 Abs. 5) Empfängerinnen beziehungsweise Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sind oder solchen Personen wirtschaftlich gleichstehen, ist die Steuer für einen Hund nach § 2 Absatz 1 auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach dieser Vorschrift zu ermäßigen. Das gilt nur für einen Hund. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen Düsselpasses aller Haushaltsmitglieder zu führen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist, und entfällt, sobald der Hund auf Grund des Alters oder der Gesundheit des Tieres nicht mehr entsprechend eingesetzt werden kann.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Steueramt zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Vorausset-

zungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

Eine rückwirkend beantragte Vergünstigung ist daher ausgeschlossen.

- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hundehalterin oder den Hundehalter, für die bzw. den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) a. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen ist. Abweichend davon beginnt bei Hunden, deren Halten bereits in Düsseldorf oder einer anderen Gemeinde besteuert ist, die Steuerpflicht mit Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
 - b. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr beziehungsweise ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
 - c. Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen nach § 1 Abs. 3 mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wurde.
 - d. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder einget.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird, wenn der Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht nicht feststeht, unbefristet je Kalenderjahr festgesetzt. Wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, wird sie für den Rest des Kalenderjahres und die folgenden Jahre festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners am 15. Februar als Jahresbetrag entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das

Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres und wird dies dem Steueramt rechtzeitig (§ 10 Abs. 2) schriftlich mitgeteilt, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 9 Hundesteuermarke

- (1) Das Steueramt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine nummerierte Hundesteuermarke.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer beziehungsweise seiner umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Der Leinenzwang nach § 8 Abs. 1 Düsseldorf Straßenordnung bleibt davon unberührt.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, der Beauftragten oder dem Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Steuermarke gegen Ersatz der Kosten zugesandt.
- (4) Die Hundesteuermarke ist Eigentum der Stadt Düsseldorf und ist bei einer Abmeldung des Hundes dem Steueramt zurückzuschicken.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr beziehungsweise ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Steueramt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem der Hund verstorben, abgegeben, veräußert, sonst wie abhanden gekommen oder die Hundehalterin oder der Hundehalter aus Düsseldorf verzogen ist, beim Steueramt schriftlich oder persönlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Eine rückwirkende Abmeldung ist nur mit einem Nachweis über die Umstände, die das Ende der Steuerpflicht begründen, und innerhalb von sechs Monaten nach der Abgabe, dem Tod oder Verlust des Tieres oder dem Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters möglich.
- (3) Bei Durchführung von Hundbestandsaufnahmen sind die Haushaltsmitglieder, insbeson-

dere die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertretungen verpflichtet, gegenüber den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch die Erteilung der Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(4) Die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 2 Abs. 3 b) erfolgt durch die Begutachtung einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes der zuständigen Behörde und ist dem Steueramt innerhalb von zwei Wochen durch die Halterin oder den Halter anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalterin oder Hundehalter den Meldepflichten nicht nachkommt, ihren oder seinen Hund ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke außerhalb ihrer beziehungsweise seiner Wohnung oder ihres beziehungsweise seines umfriedeten Grundbesitzes umherlaufen lässt, auf Verlangen der Beauftragten oder dem Beauftragten der Stadt die gültige Marke nicht vorzeigt,

3. als Beteiligte oder Beteiligter oder andere Person die Auskunftspflichten nach § 93 Abgabenordnung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

2. die Neufassung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 10.10.2017

Thomas Geisel

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 10.10.2017 beschlossene Neufassung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



Landeshauptstadt Düsseldorf

Wir



suchen



Euch!



GESUCHT: 20 Familien, offenherzig und tolerant.

Kinder in Notlagen brauchen Sie, um vorübergehend bei Ihnen zu leben. **JETZT!**

Kontakt: Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Tel: 0211.89-96467

www.duesseldorf.de/jugendamt

32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 14. Dezember 2017 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 31. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Meter Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung

1. nur der Fahrbahn maschinell/manuell (Reinigungspflichtige der Gruppe B): 3,81 Euro,
2. selbstständige Gehwege, deren Breite 3,00 m nicht übersteigt (Reinigungspflichtige der Gruppe G): 3,56 Euro,
3. von Straßen mit erhöhtem Reinigungsaufwand (Reinigungspflichtige der Gruppe E): 13,50 Euro,
4. in allen übrigen Fällen (Reinigungspflichtige der Gruppe C): 8,28 Euro.

2. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält zwischen Ziffer 6 und 7 folgenden Zusatz:

6a. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 Streusalz verwendet,

Artikel II

Das in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf genannte Straßenreinigungsverzeichnis wird gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle geändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Anlage zur 32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Tabelle zur Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2018

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2018
1008	Ackerstraße (von Worringer Straße bis Birkenstraße)	C7	C5
3663	Am Denkmal	C2	C1
1076	Am Gartenkamp (von Bergische Landstraße bis Hs.-Nr. 11 und Hs.-Nrn. 65 – 69)	A1	C1
1076	Am Gartenkamp (von Spielstraße Hs.-Nr. 11 bis Hs.-Nr. 81)	A1	A1
1086	Am Hackenbruch (Nebenstraße von Hs.-Nr. 4 bis Hs.-Nr. 16)	C3	C1
1099	Am Kapeller Feld (von Frankfurter Straße bis Garather Kirchweg)	./.	C1
1099	Am Kapeller Feld (von Garather Kirchweg bis Matthias-Erzberger-Straße)	./.	B1
1099	Am Kappeler Feld (von Weg zw. Hs.-Nrn. 1/3 bis Brücke, einschließlich)	./.	D0
3701	Am Kreuzberg	A1	privat
3194	Am Kuhtor (von Kuhstraße bis Hammer Dorfstraße)	A1	A1
3194	Am Kuhtor (von Hammer Dorfstraße bis Plockstraße)	A1	D0
0708	Am Mergelsberg (von Knittkuhler Straße bis Am Püttkamp)	B1	C1
0708	Am Mergelsberg (von Am Püttkamp bis Hs.-Nrn. 79 / 88)	B1	B1
1111	Am Moschenhof	A1	privat
1117	Am Pesch	C2	C1
1153	Am Trippelsberg	C1/D1	C1

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2018
1157	Am Wackerzapf	D0	privat
1235	Bachstraße (von Martinstraße bis Hs.-Nr. 137)	C5	C3
1235	Bachstraße (von Hs.-Nr. 137 bis Bilker Allee)	C5	C5
1240	Bahnstraße (von Königsallee bis Berliner Allee)	C7	C7
1240	Bahnstraße (von Berliner Allee bis Graf-Adolf-Straße)	C7	C5
1249	Barbarossawall (von Friedrich-von-Spee-Straße bis Wendehammer)	C1	C1
1249	Barbarossawall (von Wendehammer bis Hs.-Nr. 61 einschl.)	C1	G1
1249	Barbarossawall (von nach Hs.-Nr. 61 bis An Sankt Swidbert)	C1	C1
1299	Berzeliusstraße	C1	B1
3404	Bilker Pferdetränke	./.	D7
1327	Bodinusstraße	C2	C1
1415	Buysstraße	C3	C2
3612	Clausthal-Zellerfelder-Straße (von Dresdener Straße bis Hs.-Nrn. 65/66)	C1	B1
1507	Dominikanerstraße (von Barbarossaplatz bis Sonderburgstraße)	C5	C3
1539	Edisonplatz	C2	C1
1577	Emil-Barth-Straße (Verbindungswege Hs.-Nrn. 54 – 116, 55 – 155)	G1	G1
1577	Emil-Barth-Straße (Verbindungswege Hs.-Nrn. 144 – 166a)	G1	SG1
1629	Ferdinand-Hiller-Weg	C1	B1
1636	Flaschenstraße	C2	C1
1637	Fleher Deich (von Hs.-Nr. 3 bis Fleher Brücke)	D1	D1
1637	Fleher Deich (von Fleher Brücke bis Himmelgeister Straße)	D1	D0
1657	Forster Weg	D0	privat
1660	Fortunastraße	C5	C3
1668	Franz-Jürgens-Straße	C1	B1
3298	Franz-Liszt-Straße	C2	C1
1702	Fürstenwall (von Fürstenplatz bis Neusser Straße)	C7/C5	C5
1702	Fürstenwall (von Neusser Straße bis Moselstraße)	C5	C2
1717	Gaußstraße (von Rosmarinstraße bis Wendehammer)	C2	C1
1717	Gaußstraße (von Bruchstraße bis Hs.-Nr. 20)	D2	C1
1717	Gaußstraße (von Hs.-Nr. 20 bis Wendehammer)	D2	G1

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2018
1827	Hamborner Straße (von Lichtenbroicher Weg bis Kürtenstraße)	D2	C2
1827	Hamborner Straße (von Kürtenstraße bis Beedstraße)	D2	D2
1827	Hamborner Straße (von Beedstraße bis Unterrather Straße)	D2	C2
3718	Hans-Günther-Sohl-Straße	C1	entfällt
1839	Hardter Höhenweg	D0/privat	privat
1860	Heckteichstraße (von Glashüttenstraße bis Paulinenstraße)	C2/C1	C1
1910	Hermannstadtstraße	C1	B1
1937	Höherhofstraße (von Glashüttenstraße bis Hs.-Nr. 51 / gegenüber)	C2	C1
1991	Ickerswarder Straße (von Fritz-Strassmann-Straße bis Am Scheitenweg)	D1	D1
1991	Ickerswarder Straße (von Am Scheitenweg bis Am Bärenkamp)	C1	C1
3403	Joachim-Erwin-Platz	./.	C12
2071	Julius-Buths-Weg	C1	B1
2077	Kaiser-Friedrich-Ring (von Oberkasseler Brücke (bebaute Seite) bis An der Apfelweide)	C5	C5
2077	Kaiser-Friedrich-Ring (von An der Apfelweide bis Lotharstraße)	C5	C2
2088	Kalkumer Straße (von An der Piwipp bis Unterrather Straße)	C3	C3
2088	Kalkumer Straße (von Unterrather Straße bis Maritim-Platz)	C3/C1	C1
2123	Kastanienallee	D0	privat
2126	Katzbachstraße	C2	C1
2132	Kelheimer Straße	D1	C1
2171	Klopstockstraße	C2	C1
2177	Kölnener Landstraße (Stichstraße zw. Hs.-Nrn. 352 und 352a)	./.	C1
2187	Kösener Weg	C1	B1
2254	Leinpfad	D0	privat
2287	Lippstadtstraße	C2	C1
2310	Ludgerusstraße	C3	C2
3407	Luise-Rainer-Straße	./.	C1
3419*	Norderneyweg	./.	C1*
2546	Palmenstraße	C5	C3
2553	Paulinenstraße	C2	C1
3696	Paul-Klee-Platz	C12	C7
2585	Platanenstraße	C5	C3
2591	Porschestraße	C2	C1
2832	Solenanderstraße	C2	C1
2876	Steinweg	C2	C1
2962	Torgauer Straße	C2	C1
	Verbindungsweg (Alte Gasse bis Hoppengarten)	./.	D0
3583	Walther-Hensel-Straße	A1	C1
3583	Walther-Hensel-Straße (Stichwege)	A1	SG1

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2018
3613	Wernigeroder Straße (von Dresdener Straße bis Hs.-Nrn. 51/56)	C1	B1
3613	Wernigeroder Straße (von Hs.-Nrn. 51/56 bis Clausthal-Zellerfelder-Straße)	A1	A1
0704	Zeppenheimer Straße (von Stichstraße ab Hs.-Nr. 53 bis Kleiansring Hs.-Nr. 2)	./.	A1

Erläuterungen:

Reinigungs-kategorie/-verpflichteter:

- A = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für die Fahrbahn und den Gehweg.
- B = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für den Gehweg, maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn.
- C = in allen übrigen Fällen, z. B. maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- D = Reinigungs- und Kostenpflicht des Wegeunterhaltungspflichtigen (Stadt) für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- E = Abrechnungsgebiet mit erhöhtem Reinigungsaufwand. Maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- G = Reinigungspflicht der Stadt für den selbstständigen Gehweg.
- SG = Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke für den selbstständigen Gehweg.

Reinigungshäufigkeit:

- 0 = Bedarfsreinigung
- 1 = einmal wöchentlich
- 2 = zweimal wöchentlich
- 3 = dreimal wöchentlich
- 5 = fünfmal wöchentlich
- 7 = siebenmal wöchentlich
- 10 = zehnmal wöchentlich
- 12 = zwölfmal wöchentlich

„privat“ = benannte Straßen, welche in privatem Eigentum stehen und nicht der öffentlichen Reinigung unterliegen

„ * “ = n. n. gewidmet

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 14. Dezember 2017 beschlossene 32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2017

Thomas Geisel

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Düsseldorf

IHR GANZ PERSÖNLICHER
OPERN- & BALLETT-SPIELPLAN

DIE 8ER-KARTE

DEUTSCHE OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben:
Mit der 8er-Karte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf.

Erhältlich schon ab 113,60 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit*!

INFOS & BUCHUNG
Tel. 0211.13 37 37
www.operamrhein.de

* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen

**MUSEUM
KUNSTPALAST**

www.smkp.de | Kulturzentrum Ehrenhof | Düsseldorf

**Axel Hütte.
Night and Day**

**23.9.2017 –
14.1.2018**

AXEL HÜTTE, DANUM VALLEY-1, BORNEO (AUSSCHEMITT), 2008, DITONE PRINT, 225 x 155 cm, KUNSTSAMMLUNG NORDRHEIN-WESTFALEN, DÜSSELDORF © AXEL HÜTTE

NATIONAL-BANK
Mehr. Wert. Erfahren.

WDR **:DÜSSELDORF**

Die Stiftung Museum Kunstpalast ist eine Public-Private-Partnership zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und E.ON.